



# **Stellungnahme zum Entwurf der Novellierung des Tierschutzgesetzes**

## Kernfakten

- Gegründet 1928
- Zu 100% in Familienbesitz
- über 250 Tochterunternehmen mit Produktionsstandorten in 45 Ländern und Produkten in 165 Ländern
- **Kerngeschäft**
  - Genetik (Geflügel, Fisch, Obst und Gemüse)
  - Gesundheit (Impfstoffe/SPF-Eier)
  - Tierernährung (Futtermittelzusatzstoffe)
  - Diagnostik (Food und Veterinärdiagnostik)
- **Beschäftigte: > 19.000 (2022/2023)**
- **Umsatz: > 5 Mrd. (2022/2023)**

# Growing Excellence Through Innovation



# Unternehmensaktivitäten

## Broiler und Putenzucht



## Legehennenzucht



## Fisch Zucht



## Obst und Gemüse Zucht



## Tiergesundheit



## SPF & Clean Eggs



## Futtermitteladditive



## Diagnostik



## Lebensmittel

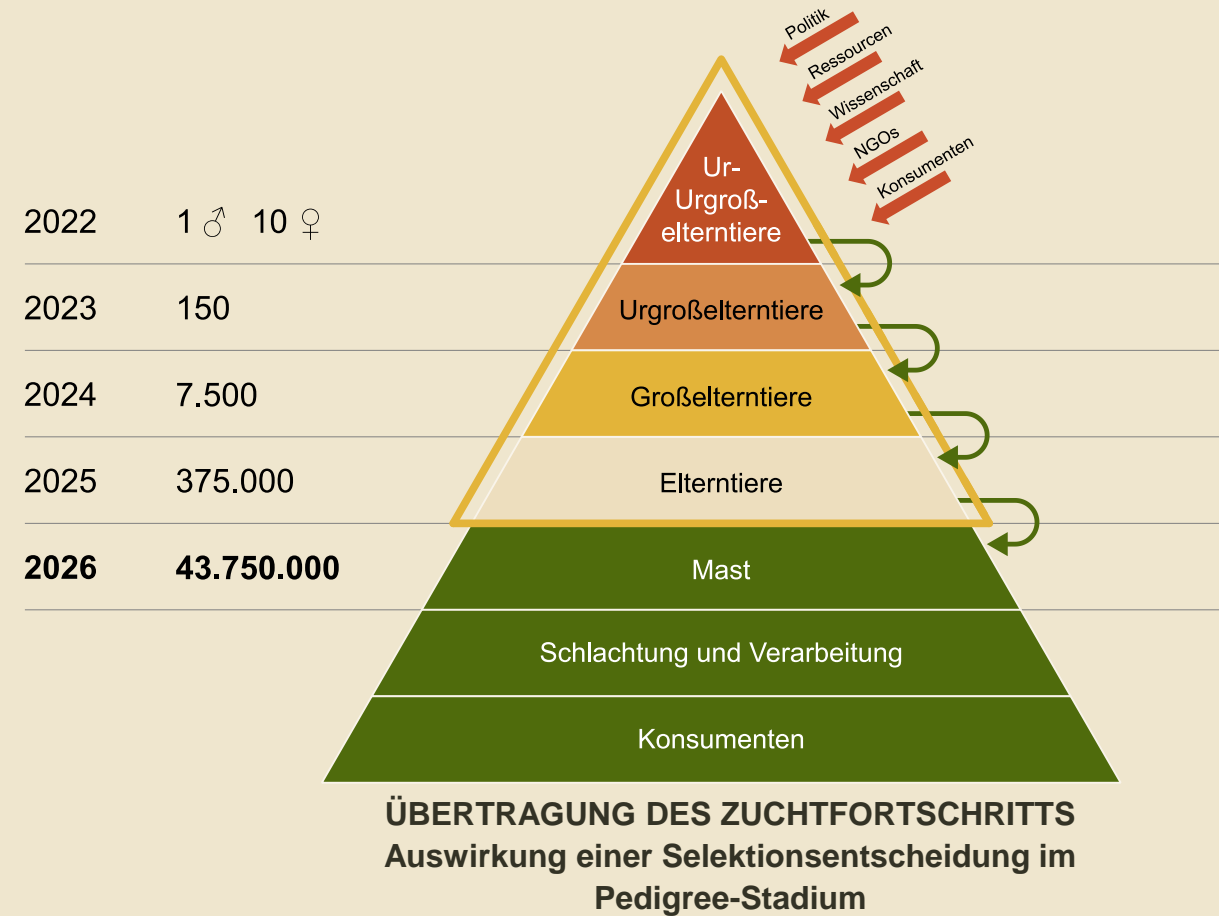


## Automatisierung



# WIR BEKENNEN UNS ZU NACHHALTIGEM WACHSTUM

- Die Tochterunternehmen operieren am Beginn der Wertschöpfungskette und ihre Aktivitäten basieren auf Forschung, Entwicklung und Innovation.
- Durch kontinuierliche Innovation in allen Produktkategorien unterstützen wir eine gesunde und bezahlbare Ernährung einer wachsenden Weltbevölkerung.
- Die kontinuierliche Verbesserung der Futtermitteleffizienz unserer Zuchttiere führt weltweit zu einer erheblichen Reduzierung des Verbrauchs von landwirtschaftlichen Ressourcen und Wasser.
- Mit unseren Investitionen in Forschung und Entwicklung verbessern wir aktiv den CO<sub>2</sub>-Fußabdruck der modernen Lebensmittelproduktion und leisten einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandel.



# VERBESSERUNG VON GESUNDHEIT UND TIERWOHL

Optimale Beingsundheit und intaktes Herz-Kreislauf-System durch innovative Selektionsverfahren

- ✓ Bewertung des Gangbildes
- ✓ Medizinische Bildgebung
- ✓ Pulsoximeter

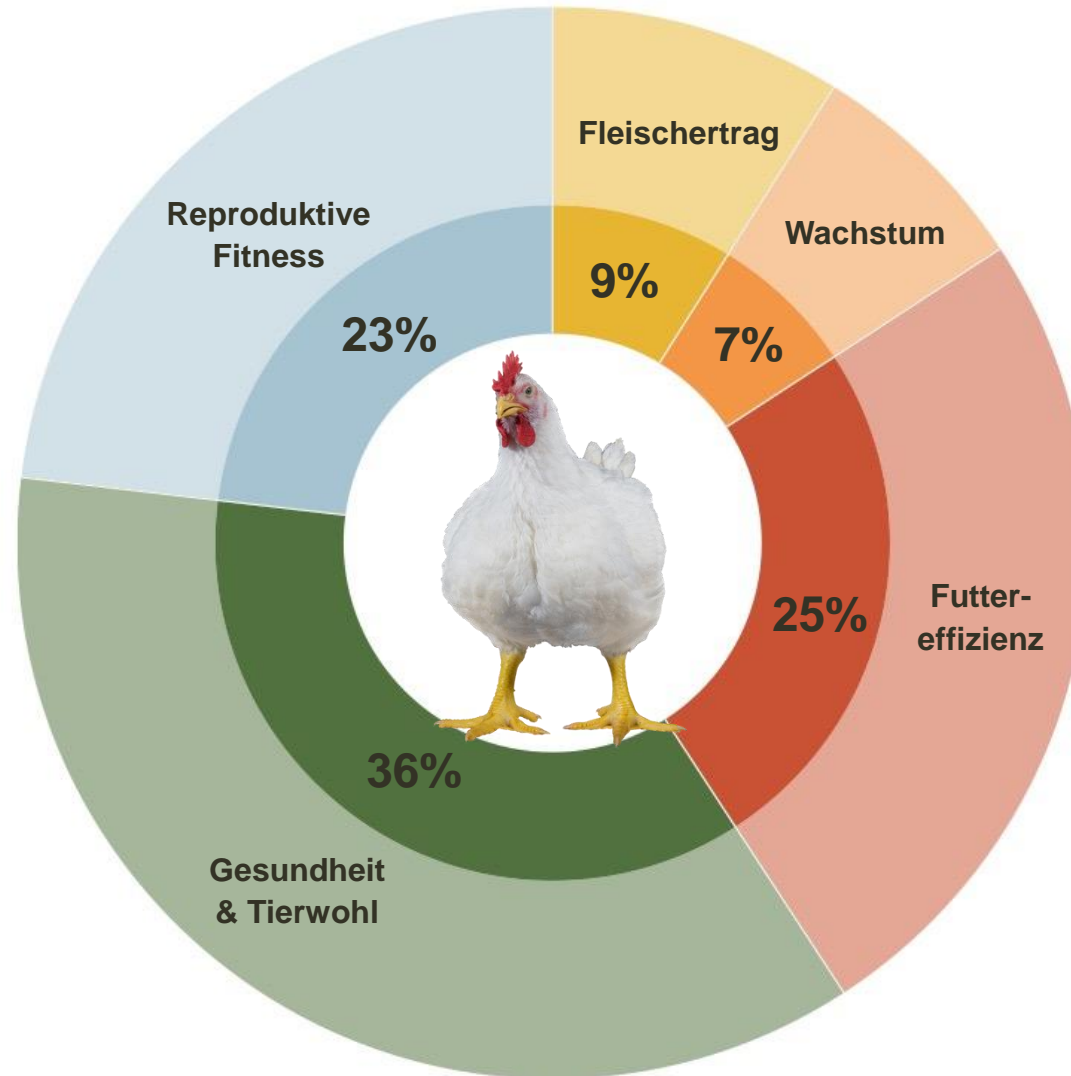


# AUSGEWOGENE SELEKTION

Moderne Broiler sind bereits selektiert auf Tierwohl & Gesundheit

Selektionskriterien:

- ✓ 1. Gesundheit & Tierwohl
- ✓ 2. Futtermittelverwertung
- ✓ 3. Zuchtleistung



Ross 308  
Der EU-weite Standard

- ✓ Selektiert auf mehr als 40 Eigenschaften
- ✓ Kontinuierliche Steigerung der Gesundheit, des Tierwohls & unterstützenden Eigenschaften in den letzten 20 Jahren & in Zukunft

# ZÜCHTERISCHE VERBESSERUNGEN IN DEN LETZTEN 20 JAHREN

Der moderne Broiler ist  
effizienter denn je bei  
gleichzeitig:

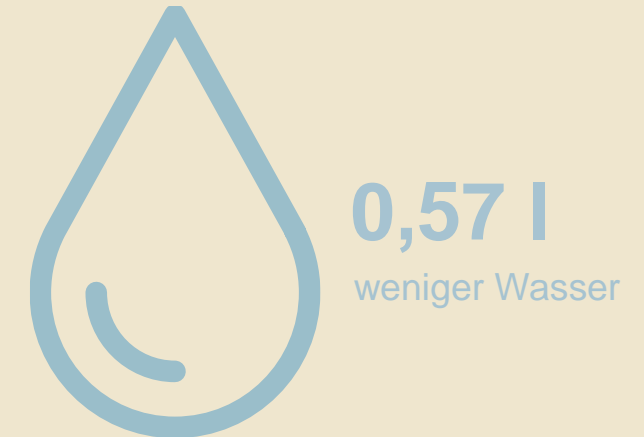
- ✓ gesteigener Lebensdauer
- ✓ verbesserter Tiergesundheit
- ✓ gestiegenem Tierwohl

## Verbesserte Futtereffizienz

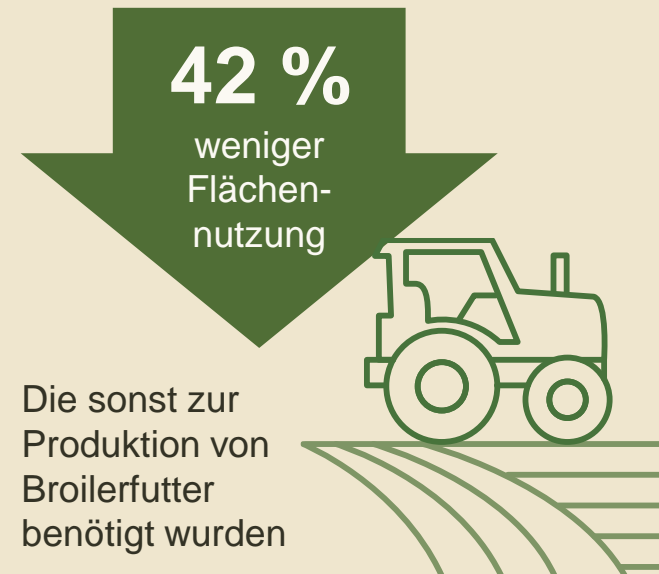
= ein 2,5 kg Broiler benötigt:



## Wasserverbrauch



weniger Futter bedeutet:



verbesserte Wasseraufnahme ...

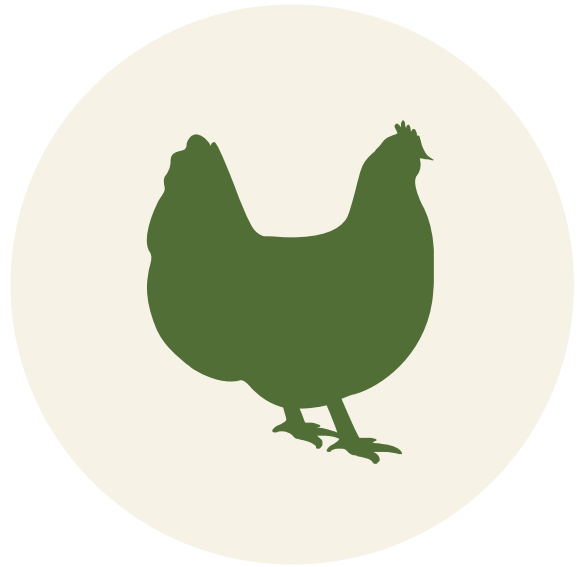
- ✓ Darmgesundheit
- ✓ Einstreuqualität
- ✓ Fußballengesundheit
- ✓ Effizientere und nachhaltigere Wassernutzung



**Qualzucht §11**  
**im Entwurf der Novellierung des**  
**deutschen Tierschutzgesetzes**



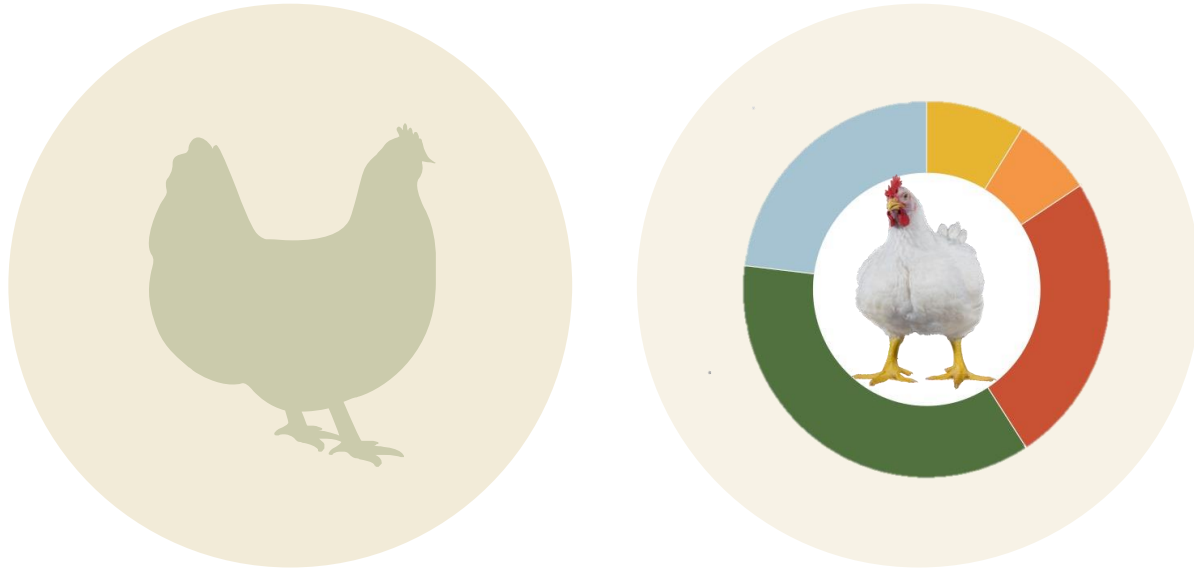
# ENTWURF NOV. TIERSCHG.



## Stärkung Tierschutz

Wir begrüßen die Initiative des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft den Tierschutz in Deutschland zu stärken.

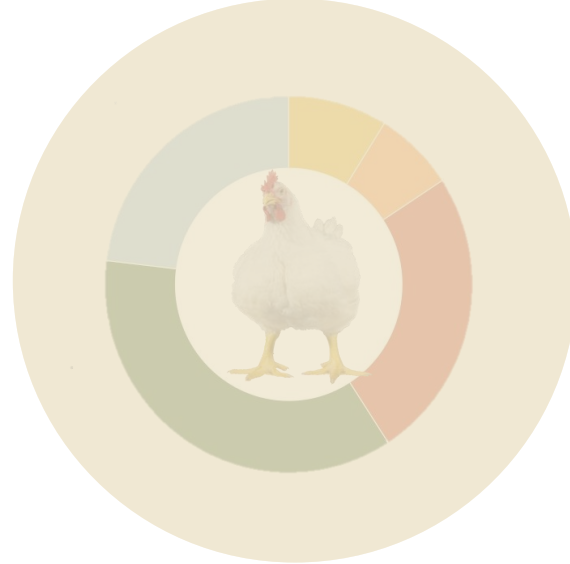
# ENTWURF NOV. TIERSCHG.



## Verbot der Qualzucht

Ein **Verbot von Qualzucht ist richtig** und findet in der Nutzgeflügelzucht seit Jahren Anwendung. In der Züchtung von Nutzgeflügel werden die Kriterien der balancierten Zucht angewandt, die wissenschaftsbasiert die Tiergesundheit, Vitalität und Produktivität in den Ausgleich bringt. Die internationalen Zuchtunternehmen haben die Forschungs- und Entwicklungsarbeit auf die Kriterien Tier- und Klimaschutz intensiviert. Daher finden **die Ausführungen des §11b (1) unsere Zustimmung.**

# ENTWURF NOV. TIERSCHG.



## 1a

- **Atemnot,**
- **Bewegungsanomalien,**
- **Lahmheiten,**
- **Anomalien des Skelettsystems,**
- **Entzündungen der Haut,**
- **Haar-, Feder- oder Schuppenlosigkeit,**
- **Entzündungen der Lidbindehaut oder Hornhaut**
- **Blindheit,**
- **Vorverlagerung des Augapfels (Exophtalmus),**
- **Entropium,**
- **Ektropium,**
- **Taubheit,**
- **Neurologische Symptome,**
- **Fehlbildungen des Gebisses,**
- **Missbildungen der Schädeldecke,**
- **Dysfunktion von Inneren Organen**
- **Körperformen,**
- **Verringerung der Lebenserwartung.**

## Ablehnung der bürokratische Detailregelungen in §11b (1a)

Die Ausführungen des §11b (1a) sind aus fachlicher Expertise abzulehnen, da eine pauschale, nicht nachvollziehbare und nicht abschließende Liste von generellen Symptomen grundsätzlich nicht auf das Vorliegen von Qualzucht hinweist. Eine solche Regelungen hätte gravierende Folgen für Tierzucht, Tierhaltung sowie die amtlichen Veterinärbehörden.

# ENTWURF NOV. TIERSCHG.

## 1a

• Abmagerung,  
• Bewegungsunwilligkeit,  
• Lahmheiten,  
• Schilddrüse des Skelettsystems,  
• Entzündungen der Haut,  
• Haar-, Fell- oder Schuppenförmigkeit,  
• Entzündungen der Lidbindehaut oder Hornhaut  
• Blindheit,  
• Verengung des Augapfels (Exophthalmos),  
• Entzündung,  
• Fieber,  
• Neurologische Symptome,  
• Fehlbildungen des Gehirns,  
• Missbildungen der Schilddrüse,  
• Dysfunktion von inneren Organen  
• Körperfermen,  
• Verengung der Lebenserwartung.

### Fehlende Abgrenzung

- Es ist kein Nachweis von Qualzucht, wenn eines der aufgeführten Einzelkriterien über einen vorübergehenden Zeitraum hinaus auftritt.
- Es findet keine Abgrenzung zwischen genetischen Anomalien und individuellen Krankheitssymptomen statt.

### Generalverdacht

- Eine allgemeine Symptomliste würde zu einem Generalverdacht der Qualzucht in der gesamten Nutztierhaltung führen.

### Bürokratische Regelung zu Lasten der Veterinärbehörden

- Eine potenzielle Beweislast für das Vorliegen einer Qualzucht wird der zuständigen Veterinärbehörde übertragen, die eine Abgrenzung zwischen erblich bedingtem Qualzuchtmerkmal und auftretendem Krankheitssymptom nur mit großem Aufwand herleiten kann.

### Umkehr der Beweislast

- Mit der Regelung wird eine generelle Beweislast eines Nicht-Vorliegens von Qualzucht dem Züchter übertragen. Für den Fall, dass in einer Zucht Symptome nach §11b (1a) auftreten, muss der Züchter belegen können, dass diese Symptome ihre Ursache nicht in einem Verstoß gegen das Qualzuchtverbot haben, sondern auf andere Umstände zurückzuführen sind. Diese Umkehr der Beweislast ist ein Generalverdacht und steht im Widerspruch zum wissenschaftlich vielfach publizierten und in der Praxis implementierten Zuchtfortschritt.

# ENTWURF NOV. TIERSCHG.

## 1a

• Abnorme,  
• Bewegungsanomalien,  
• Leberfeten,  
• Schilddrüse des Blutesystems,  
• Entzündungen der Haut,  
• Horn-, Fellen- oder Schuppenförmigkeit,  
• Entzündungen der Lidhäute oder Hornhaut  
• Blindheit,  
• Verengung des Augapfels (Enophthalmus),  
• Entropion,  
• Exotropion,  
• Fehlbildung,  
• Neurologische Symptome,  
• Fehlbildungen des Gehirns,  
• Missbildungen der Schädeldecken,  
• Dysplasien von inneren Organen  
• Körperformen,  
• Verengung der Lebenserwartung.

### Einschränkung des Unionsrecht

- Im Zusammenhang mit den geplanten Neuregelungen zu § 11b stellt sich auch die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der Änderungen und der Vereinbarkeit des Gesetzes mit dem Unionsrecht.

### Einschränkung der Eigentums- und Berufsfreiheit durch Bürokratisierung

- Mit der durch § 11b Abs. 4 Nr. 2 des Referentenentwurfs geplanten Neuregelung greift der Gesetzgeber unverhältnismäßig in die Eigentums- und Berufsfreiheit gewerbsmäßiger Züchter nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 und Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) ein und benennt als alleinigen Rechtfertigungsgrund den Tierschutz als gleichwertiges Verfassungsgut nach Artikel 20a GG.

### Fehlende Folgenabschätzung

- Hinsichtlich derartiger Änderungen bzw. Ergänzungen im Tierschutzgesetz ist eine faktenbasierte und die Tragweite benennende Folgenabschätzung in jedweder Hinsicht unabdingbar.

### Gesetzgeberische Generalvollmacht

- Aus Ausführungen des §11b (4) ist abzulehnen, da der Gesetzgeber bereits in Abschnitt 1a eine Liste von generellen Krankheitssymptomen aufführt, die nun in Abschnitt 4 endlos verlängert werden kann. Diese Generalvollmacht unterscheidet nicht zwischen genetischen Zuchtanomalien und allgemeinen Krankheitssymptomen.

# ZUSAMMENFASSUNG

## Stärkung Tierschutz

- Wir begrüßen eine Stärkung des Tierschutzes mittels des Tierschutzgesetzes.
- Der Referentenentwurf muss wesentlich nachgebessert werden, da in der vorliegenden Form keine praxistaugliche Umsetzung möglich ist. Dies gilt insbesondere für die Regelung der Qualzucht:

## Keine Bürokratisierung

## Keine Verdrängung

## Kein Generalverdacht

## Kein Alleingang

- Die Neuregelungen dürfen nicht zu einer bürokratischen Überforderung der Veterinärbehörden führen und gleichzeitig die Beweislast der Qualzucht auf den Züchter übertragen.
- Damit wird die Nutztierzucht nicht gestärkt, sondern weiter aus dem deutschen Rechtsraum herausgedrängt.
- Ein Generalverdacht auf die Nutztierzucht mit einer nach Belieben zu erweiternder Liste an Krankheitssymptomen ist fachlich nicht angemessen, noch praxistauglich.
- Ein nationaler Alleingang wäre für eine international agierende Geflügelzucht und -haltung, die sich sowohl EU-weiten als auch globalen Herausforderungen zu stellen hat, kann fatale Auswirkungen für den Gunststandort Deutschland mit sich ziehen.

→ Im Ergebnis vorangegangener Ausführungen sind §11 1a und 1b zu streichen.

# VORSCHLAG

## Analog der österreichischen Vorgaben mit der Pflicht zur Dokumentation

In § 44 (17) des dortigen Tierschutzgesetzes heißt es:

„Bei bestehenden Tierrassen, bei denen Qualzuchtmerkmale auftreten, liegt kein Verstoß gegen [§ 5 Abs. 2 Z 1] vor, wenn durch eine laufende Dokumentation nachgewiesen werden kann, dass durch züchterische Maßnahmen oder Maßnahmenprogramme die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Nachkommen reduziert und in Folge beseitigt werden. Die Dokumentation ist schriftlich zu führen und auf Verlangen der Behörde oder eines Organes, das mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes beauftragt ist, zur Kontrolle vorzulegen.“

# KONTAKTIEREN SIE UNS



**Dr. André Vielstädte**  
Member of the Board

P: +49 4445 959 59 734

M: +49 151 5985 1000

E: [andre.vielstaedte@ew-group.de](mailto:andre.vielstaedte@ew-group.de)



**Gloria Warg**  
Public Affairs

M: +49 171 7552821

E: [gloria.warg@ew-group.de](mailto:gloria.warg@ew-group.de)